

Landestierärztekammer Baden-Württemberg

MERKBLATT : Kostenerstattung bei tierärztlicher Versorgung von „Fundtieren“ und „herrenlosen Tieren“

Wird ein verletzt aufgefundenes Tier in eine Tierarztpraxis/-klinik gebracht und ist kein Halter bekannt, stellt sich die Frage des Kostenträgers der Behandlung. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Unterscheidung „Fundtier“ – „herrenloses Tier“

- „Fundtiere“ haben noch einen Eigentümer, der jedoch gerade nicht auffindbar ist. Sie unterliegen dem Fundrecht nach dem BGB (§§ 965 – 984 BGB). Der Finder hat den Fund unverzüglich dem Eigentümer oder der zuständigen Fundbehörde anzuzeigen.
- „Herrenlose Tiere“ sind ausgesetzte bzw. frei lebende/verwilderte Haustiere oder Wildtiere, an denen kein Eigentum besteht.

Die Abgrenzung ist in der Praxis schwierig. Da es nach § 3 Abs. 3 Tierschutzgesetz verboten ist, ein Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, wird zum Zeitpunkt des Auffindens in aller Regel davon auszugehen sein, dass es sich um ein „Fundtier“ handelt.

2. Notfalldienstverpflichtung

Das Heilberufe-Kammergesetz sowie die Berufsordnung der Landestierärztekammer Baden-Württemberg regeln die sog. Notfalldienstverpflichtung, wonach der Tierarzt bereits aus berufsethischen Gründen – ohne Rücksicht auf die spätere Durchsetzbarkeit der Behandlungskosten – in Notfällen verpflichtet ist, Erste Hilfe zu leisten. Dies gilt sowohl für „Fundtiere“ als auch für „herrenlose Tiere“.

3. Kostenerstattung durch den Finder

Grundsätzlich ist derjenige zur Kostenerstattung verpflichtet, der das verunfallte Tier zur Behandlung übergibt (Behandlungsvertrag durch schlüssiges Verhalten), es sei denn der Finder des Tieres stellt ausdrücklich seinen Rechtsbindungswillen in Abrede. Bei Minderjährigen ist zudem die Einwilligung der Erziehungsberechtigten nötig.

4. Kostenerstattung der Gemeinde

Die Gemeinden (Ortspolizeibehörden) sind als Fundbehörde zur Aufnahme und zur Betreuung der „Fundtiere“ verpflichtet, was in der Regel über das örtliche Tierheim erfolgt, dem dann die erforderlichen Aufwendungen erstattet werden.

Zu den Aufwendungen, die die Fundbehörde zu erstatten hat, gehören auch die Kosten für die notwendige tierärztliche Behandlungen der „Fundtiere“, um

die Gesundheit der Tiere zu erhalten oder wieder herzustellen, also die Behandlungskosten bei Verletzungen, akuten Krankheiten und Parasitenbefall. Hierunter sind jedoch keine in die Zukunft gerichteten Vorsorgemaßnahmen wie aktive Schutzimpfungen zu verstehen. Auch ist ein Tierarzt in örtlicher Nähe aufzusuchen.

ACHTUNG:

Eine Erstattungspflicht der Gemeinde für die Kosten einer tierärztlichen Behandlung verletzter oder krank aufgefundener Tiere in den Fällen, in denen der Finder das Tier nicht bei der Gemeinde oder einem von der Gemeinde mit der Unterbringung und Betreuung beauftragten Tierheim abgibt, sondern unmittelbar zu einem Tierarzt bringt, setzt voraus, dass

- **Die Behandlung des Tieres unaufschiebbar ist (Erstversorgung des verletzten Tieres) und**
- **Der Finder seiner Anzeigepflicht nach § 965 BGB nachkommt.**

Die Städte und Gemeinden haben vielfach mit den Betreibern von Tierheimen Verträge über die Verwahrung von „Fundtieren“ und „herrenlosen Tieren“ sowie die damit verbundenen Kosten abgeschlossen.

Eine Kostentragungspflicht durch die Gemeinde entsteht in diesen Fällen auch dann, wenn der Finder das Tier nicht bei der Fundbehörde, sondern direkt beim Tierheim abgegeben hat.

Voraussetzung ist aber immer, dass der Anzeigepflicht des Finders gem. § 965 BGB genügt wird. Die Anzeige kann dabei auch durch das Tierheim vorgenommen werden.

EMPFEHLUNG:

- 1) Jede/r betroffene Tierarzt/in sollte das erstversorgte Tier sowohl bei der zuständigen Fundbehörde (zuständiges Ordnungsamt) anzeigen als auch dem nächsten Tierheim übergeben, das in der Regel Kostenvereinbarungen mit der Fundbehörde haben wird.
- 2) Die jeweilige Handhabung der Stadt oder Gemeinde kann unabhängig vom konkreten Fall bei der zuständigen Ordnungsbehörde in Erfahrung gebracht werden.